

Niedersächsische Krankenhausgesellschaft

Thielenplatz 3 • 30159 Hannover • Postfach 44 49 • 30044 Hannover • Fon: (0511) 30763-0 • Fax: (0511) 30763-11

**Hinweise
zu den
Aufstellungen des
Krankenhauses
für die
Bestätigung des
Jahresabschlussprüfers
nach § 17a Abs. 7 S. 2 KHG**

- Version für das Budgetjahr 2018 -

Stand:

22. März 2019

(NKG-Mitteilung 112/2019)

INHALT

1	Übersicht.....	3
2	Hinweise zu den einzelnen Sachverhalten.....	4
2.1	Ausbildende Krankenhäuser	4
2.1.1	Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds	4
2.1.2	Summe der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge.....	4
2.1.3	Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget	5
2.1.4	Zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets	7
2.2	Nicht ausbildende Krankenhäuser	13
2.2.1	Summe der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge.....	13
3	Muster der erforderlichen Aufstellungen des Krankenhauses zur Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 17 a Abs.7 KHG.....	14

ANHÄNGE

Muster 1 (nicht ausbildende Krankenhäuser):

Aufstellung der Einnahmen aus dem Ausbildungszuschlag für das Jahr 2018 für das Krankenhaus

Muster 2 (ausbildende Krankenhäuser):

Aufstellung der Erlöse über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds und den in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen und Darstellung der Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget für das Jahr 2018 für das Krankenhaus

Muster 3 (ausbildende Krankenhäuser):

Nachweis der zweckgebundenen Verwendung des Ausbildungsbudgets für das Jahr 2018 für das Krankenhaus

1 Übersicht

Ausbildende Krankenhäuser

§ 17a Abs. 7 S. 2 KHG lautet:

„Der Krankenhausträger hat für die Budgetverhandlungen nach Absatz 3 eine vom Jahresabschlussprüfer bestätigte Aufstellung für das abgelaufene Jahr über

1. *die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds und*
2. *den in Rechnung gestellten Zuschlägen,*
3. *Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget und*
4. *die zweckgebundene Verwendung der Mittel*

vorzulegen“.

Nicht ausbildende Krankenhäuser

§ 10 Abs. 2 der Vereinbarung nach § 17a Abs. 5 Nr.1 – 3 KHG bestimmt, dass zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages bzgl. der geleisteten Abschlagszahlungen an den Ausgleichsfonds und den Einnahmen aus dem (Landes-)Ausbildungszuschlag, eine bestätigte Aufstellung des Jahresabschlussprüfers über die Einnahmen aus dem (Landes-) Ausbildungszuschlag vorzulegen ist.

Die nachstehende Tabelle soll zu den unterschiedlichen Tatbeständen einen ersten Überblick geben. Im Nachfolgenden werden die Sachverhalte in der entsprechenden Reihenfolge detailliert erläutert.

Ziffer	Zu bestätigender Sachverhalt für das Budgetjahr 2018	Vorlagefrist
2.1	Für ausbildende Krankenhäuser	
2.1.1	Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds	Bei Ausbildungsbudgetvereinbarung 2020 (2019*)
2.1.2	Summe der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge inkl. Erlöse aus krankenhausindividuellen Auf- bzw. Abschlag	Bis 31.07.2019 für den Ausgleichsfonds bei der NKG
2.1.3	Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget	
2.1.4	Zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets	Bei Ausbildungsbudgetvereinbarung 2020 (2019*)
2.2	Für nicht ausbildende Krankenhäuser	
2.2.1	Summe der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge	Bis 31.07.2019 für den Ausgleichsfonds bei der NKG

* Soweit bei Budgetabschluss 2019 die vom Jahresabschlussprüfer bestätigten Aufstellungen 2018 beziehungsweise der Nachweis über die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets 2018 bereits vorliegen, können diese selbstverständlich bereits Berücksichtigung finden.

2 Hinweise zu den einzelnen Sachverhalten

2.1 Ausbildende Krankenhäuser

2.1.1 Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds

Der Krankenhausträger hat gemäß § 17a Abs. 7 KHG für die Budgetverhandlungen eine Bestätigung über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds für Ausbildungsfinanzierung für das abgelaufene Jahr vorzulegen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist die Bestätigung über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds 2018 daher grundsätzlich im Budgetjahr 2020 vorzulegen. Soweit jedoch bei Budgetabschluss 2019 die vom Jahresabschlussprüfer bestätigte Aufstellung für das Budgetjahr 2018 bereits vorliegt, kann diese selbstverständlich Berücksichtigung finden.

Jedes ausbildende Krankenhaus erhält zum Jahresbeginn durch den Ausgleichsfonds nach § 17a KHG eine schriftliche Mitteilung über den Gesamtjahresbetrag, den es aus dem Ausgleichsfonds zu beanspruchen hat. Soweit in Sonderfällen im laufenden Jahr Änderungen eintreten (z. B. kurzfristige Schließung einer Ausbildungsstätte), die vom Ausgleichsfonds nicht prospektiv berücksichtigt wurden, erhalten die betreffenden ausbildenden Krankenhäuser entsprechend angepasste Mitteilungen.

Da die Landesverbände der Krankenkassen und die NKG bis zum 1. Januar 2018 keine Vereinbarung über den Ausbildungszuschlag nach § 17a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 KHG für das Jahr 2018 abgeschlossen hatten, galt der „alte“ Ausbildungszuschlag ohne Ausgleiche für das Jahr 2017 als Weitergeltungswert in Höhe von **100,88 €** für alle ab dem **1. Januar 2018 bis zum 31. März 2018** voll- und teilstationär aufgenommenen Patienten fort.

Zum 1. April 2018 wurde eine Vereinbarung über den Ausbildungszuschlag nach § 17a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 KHG zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und der NKG geschlossen. Der (nicht für die Abrechnung relevante) **ganzjährige** Ausbildungszuschlag gemäß § 17a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 KHG inklusive Ausgleiche wurde für das Kalenderjahr 2018 in Höhe von **100,87 €** vereinbart.

Aus dem Weitergeltungswert und dem ganzjährigen Ausbildungszuschlag errechnet sich der Ausbildungs-Zahlzuschlag in Höhe von **100,86 €**, der **ab dem 1. April 2018** erhoben wurde.

Die Krankenhäuser erhielten vor diesem Hintergrund im Jahr 2018 zwei Bescheide, den Weitergeltungsbescheid am Anfang des Jahres 2018 und den endgültigen Bescheid zum 1. April 2018. Der endgültige Bescheid, der ab dem 1. April 2018 galt, enthält die Mitteilung über den Gesamtjahresbetrag für 2018 sowie die bis zum 31. März 2018 bereits abgeführten Beträge.

Durch die unterjährige Vereinbarung des Ausbildungszuschlages nach § 17a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 KHG zum 1. April 2018 und der damit verbundenen Weitergeltung des „alten“ Ausbildungszuschlages 2017 ohne Ausgleiche bis zum 31. März 2018 kommt es somit zu Veränderungen der Aufstellung der Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds für das Jahr 2018.

Die dem Jahresabschlussprüfer zur Bestätigung vorzulegende Aufstellung der Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds sollte unter Bezugnahme auf die Mitteilung des Ausgleichsfonds die entsprechende Summe der durch diesen zu leistenden Zahlungen aufnehmen sowie die Summe der vom Ausgleichsfonds tatsächlich geleisteten Zahlungen festhalten.

Den ausbildenden Krankenhäusern wird empfohlen, einen vom Ausgleichsfonds als Liquiditätsreserve einbehaltenen Betrag - soweit dieser bis zum 31. Dezember 2018 nicht an das Krankenhaus zurückgezahlt wurde - als „Forderung nach § 17a KHG“ zu buchen. Vom Jahresabschlussprüfer kann auf dieser Basis der Gesamtbetrag bestätigt werden.

Vorab wird darauf hingewiesen, dass es für die Aufstellung der Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds für das Jahr 2019 durch die unterjährige Vereinbarung des Ausbildungszuschlages nach § 17a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 KHG zum 1. April 2019 und der damit verbundenen Weitergeltung des „alten“ Ausbildungszuschlages 2018 ohne Ausgleiche bis zum 31. März 2019 ebenfalls zu Veränderungen kommen wird.

2.1.2 Summe der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge

Aufgrund der unterjährigen Vereinbarung des Ausbildungszuschlages nach § 17 a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 KHG zum 1. April 2018 und der damit verbundenen Weitergeltung des „alten“ Ausbildungszuschla-

ges 2017 ohne Ausgleiche hatten alle Krankenhäuser seit dem 01. Januar 2018 für jeden voll- und teilstationären Behandlungsfall in Höhe von 100,88 € zu berechnen. Ab dem 1. April ergab sich ein Ausbildungs-Zahlzuschlag für Ausbildung je voll- und teilstationärem Fall in Höhe von 100,86 €.

Der (nur für die Findung des Ausbildungsbudgets relevante) ganzjährige Ausbildungszuschlag gemäß § 17a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 KHG inklusive Ausgleiche für das Kalenderjahr 2018 wurde in Höhe von 100,87 € vereinbart. Die ausbildenden Krankenhäuser haben - mit der Vereinbarung eines individuellen Ausbildungsbudgets 2018 - den (Landes-) Ausbildungszuschlag in der Regel um einen krankenhausindividuellen Auf- oder Abschlag verändert.

Die Aufstellung, die dem Jahresabschlussprüfer zur Bestätigung vorgelegt wird, sollte die periodengerecht dem jeweiligen Kalenderjahr zuzurechnenden Gesamterlöse aus dem Ausbildungszuschlag enthalten, wobei die Erlöse aus dem landesweiten Weitergeltungs-Ausbildungszuschlag für den 1. Januar bis zum 31. März 2018 (100,88 €), dem Ausbildungs-Zahlzuschlag vom 1. April bis 31. Dezember 2018 (100,86 €) sowie dem krankenhausindividuellen Auf- oder Abschlag als „Davon-Beträge“ mit ausgewiesen werden müssen. Der differenzierte Ausweis ist notwendig aufgrund jeweils durchzuführender Ausgleiche auf örtlicher Ebene und beim Ausgleichsfonds (Einzahlerausgleich).

Soweit zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz die in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge noch nicht als tatsächlich erzielte Erlöse gebucht werden konnten (etwa wegen Nichtzahlung von Krankenhausrechnungen durch die Krankenkassen am Bilanzstichtag 31. Dezember 2018), sind die offenen Posten für Ausbildungszuschläge erlösmindernd zu behandeln (Nettomethode). Soweit in den Folgejahren periodenfremde Erlöse aus Ausbildungszuschlägen erzielt werden (zum Beispiel in 2019), sind diese später zu berücksichtigen und den betreffenden Jahren als Erlöse zuzurechnen.

Alternativ können die Zuschläge für fakturierte, aber z.B. aufgrund des geringen zeitlichen Abstands zum Jahresabschluss noch nicht von den Krankenkassen bezahlte Zuschläge auch zunächst abgegrenzt und in die Testierung aufgenommen werden, um eine Kongruenz zur Fallzahl sicherzustellen. Diese Vorgehensweise ist dann sinnvoll, wenn der Jahresabschluss zeitlich sehr früh im Folgezeitraum erfolgt. Zur Wahrung der Nettomethode können die nachträglichen Erlösminderungen der Zuschläge (Rechnungskorrekturen und offene Posten) auch am Ende der Verjährungsfrist in einem Testat der Folgejahre mindernd berücksichtigt werden.

Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget

Die Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget (einschließlich Ausgleiche aus den Vorjahren) stellen die Differenz zwischen den im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich vereinnahmten Auf- beziehungsweise Abschlägen auf den ganzjährigen Landesausbildungszuschlag sowie den vom Ausgleichsfonds gezahlten (Abschlags-)Beträgen zum vereinbarten Ausbildungsbudget (inkl. Ausgleiche aus den Vorjahren) dar.

Mit Einrichtung des Ausgleichsfonds nach § 17a KHG ab 01. Januar 2006 wurde die Refinanzierung des krankenhausindividuellen Ausbildungsbudgets neu organisiert. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt der Mittelzufluss grundsätzlich über zwei Wege.

a) Summe der Zahlungen des Ausgleichsfonds

Im Rahmen der Bildung des Ausgleichsfonds nach § 17a KHG wird durch Landesverbände der Krankenkassen und NKG anhand des vom Krankenhaus gemeldeten zuletzt vereinbarten Ausbildungsbudgets festgelegt, welchen Betrag das ausbildende Krankenhaus für das aktuelle Kalenderjahr als „Abschlagszahlung“ zur Finanzierung der Ausbildungskosten erhält. Dieser Betrag wird dem jeweiligen Krankenhaus vom Ausgleichsfonds in der Regel zum Jahresbeginn schriftlich mitgeteilt. Im Jahr 2018 wurde dieser Betrag den Krankenhäusern aufgrund der Weitergeltung zum 1. April 2018 mitgeteilt. Dem Jahresabschlussprüfer kann die entsprechende Mitteilung zum Abgleich mit den in der Finanzbuchhaltung gebuchten Erlösen vorgelegt werden.

In die Aufstellung des Krankenhauses zur Bestätigung durch den Jahresabschlussprüfer ist der Gesamtbetrag der vom Ausgleichsfonds erhaltenen Abschlagszahlungen für das betreffende Kalenderjahr einzubeziehen. Eine vom Ausgleichsfonds einbehaltene Liquiditätsreserve - soweit diese nicht

zum 31. Dezember des Jahres vollständig an das Krankenhaus zurückgezahlt wurde - ist zum Bilanzstichtag in der noch offenen Höhe als „Forderung an den Ausgleichsfonds nach § 17a KHG“ einzustellen und damit ebenfalls als entsprechender Erlös zu bewerten.

b) Erlöse bzw. Mindereinnahmen aus dem krankenhausesindividuellen Aufschlag bzw. Abschlag auf den Landesausbildungszuschlag (Individualisierung)

Unabhängig von den Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds hat das ausbildende Krankenhaus mit den Kostenträgern gemäß §17 a Abs. 3 KHG jährlich ein krankenhausesindividuelles Ausbildungsbudget zu vereinbaren, mit dem die Ausbildungskosten finanziert werden.

Die Differenz zwischen dem vereinbarten krankenhausesindividuellen Ausbildungsbudget und dem Jahresbetrag, den das Krankenhaus vom Ausgleichsfonds erhält, sowie durch eine unterjährige Vereinbarung bestehende Liquiditätsabweichungen werden ab Genehmigung der Ausbildungsbudgetvereinbarung über einen Auf- oder Abschlag auf den zu dem Zeitpunkt geltenden Ausbildungszuschlag des jeweiligen Kalenderjahres verrechnet. Der landesweit geltende Ausbildungszuschlag wird dadurch ab dem Genehmigungszeitpunkt des Ausbildungsbudgets in einen **krankenhausesindividuellen** (Zahl-) Ausbildungszuschlag umgewandelt.

Die aus dem krankenhausesindividuellen Auf- beziehungsweise Abschlag im Budgetjahr resultierenden Einnahmen beziehungsweise Mindereinnahmen sind festzustellen.

Aus der Summe der Zahlungen des Ausgleichsfonds und den Einnahmen beziehungsweise Mindereinnahmen aus dem krankenhausesindividuellen Auf- beziehungsweise Abschlag können die ausbildungsrelevanten Gesamterlöse des Krankenhauses ermittelt werden.

Die Gesamterlöse des ausbildenden Krankenhauses für die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers ergeben sich somit aus

der Summe der Abschlagszahlungen des Ausgleichsfonds
+/- der Summe der Erlöse beziehungsweise Mindereinnahmen aus dem Auf-/Abschlag
im Rahmen des krankenhausesindividuellen Ausbildungszuschlags

Die vom Jahresabschlussprüfer zu bestätigende Erlösabweichung für das Jahr 2018 ergibt sich dann

aus der Differenz zwischen

- dem krankenhausesindividuellen Ausbildungsbudget 2018
inklusive Ausgleichs für Vorjahre

und

- der Summe aus
- den Zahlungen des Ausgleichsfonds 2018
 - und den Erlösen beziehungsweise Mindereinnahmen aus dem Auf- beziehungsweise Abschlag auf den zu dem Zeitpunkt geltenden landesweiten Ausbildungszuschlag

2.1.3 Zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets

Der Krankenhausträger hat gemäß § 17a Abs. 7 KHG für die Budgetverhandlungen eine Bestätigung über die zweckgebundene Verwendung der Mittel für das abgelaufene Jahr vorzulegen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist die Bestätigung über die zweckgebundene Verwendung der Mittel 2018 daher grundsätzlich im Budgetjahr 2020 vorzulegen. Soweit jedoch bei Budgetabschluss 2019 die Bestätigung für das Budgetjahr 2018 bereits vorliegt, kann diese selbstverständlich Berücksichtigung finden.

Das ausbildende Krankenhaus hat **gegenüber dem Jahresabschlussprüfer** die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets nachzuweisen, der diese zu bestätigen hat.

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gibt es seitens des Gesetzgebers keine Vorgaben, sodass grundsätzlich zwischen Krankenhaus und Jahresabschlussprüfer Form und Verfahren einer Nachweisführung abzustimmen sind. Zu beachten ist dabei auch, dass die zweckentsprechende Verwendung des Ausbildungsbudgets insgesamt zu bestätigen ist.

Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft empfiehlt, die Kosten der Ausbildung nach folgenden „Grundsätzen für die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die zweckentsprechende Verwendung“ zu ermitteln.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ergibt sich aus

der Gegenüberstellung

- des vereinbarten krankenhauseinzelnen Ausbildungsbudgets (ohne Ausgleiche für Vorjahre) für das betreffende Kalenderjahr

einerseits und

- den (Mehr-)Kosten der Ausbildungsvergütungen sowie der Kosten der Ausbildungsstätten

andererseits.

Mit der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers wird somit lediglich sichergestellt, dass keine zweckfremde Verwendung des Ausbildungsbudgets erfolgt. Sowohl das Krankenhaus **als auch die anderen „örtlichen“ Vertragsparteien können aus der sich ergebenden Differenz grundsätzlich keine (Ausgleichs-)Ansprüche für das abgelaufene Geschäftsjahr ableiten.**

Dem Testat über die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets kommt darüber hinaus eine weitere, sehr wichtige Aufgabe zu. Die testierten Ist-Kosten des Vorjahres (zum Beispiel 2018) bilden nun die Ausgangsbasis für die Verhandlung des Ausbildungsbudgets im Vereinbarungszeitraum (im Beispiel für das Jahr 2019 beziehungsweise 2020). Dementsprechend werden die für das Budgetjahr 2018 testierten IST-Ausbildungskosten die Grundlage für die Vereinbarung des Ausbildungsbudgets des Jahres 2020 bilden.

Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen

Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen ergeben sich in Niedersachsen nur in den Ausbildungsberufen

- Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
- Hebamme/Entbindungspfleger

Eventuell in den übrigen Berufen gezahlte Ausbildungsvergütungen stellen keine Kosten im Sinne des § 17 a KHG dar, sondern sind nach der momentanen Rechtslage mit den Entgelten nach dem KHEntgG beziehungsweise den Pflegesätzen nach der BpflV als abgegolten anzusehen.

Die in das Ausbildungsbudget einzubeziehenden Mehrvergütungen in der Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpfleger/-in ergeben sich wie folgt:

Summe der gezahlten Vergütungen für Auszubildende (Kontengruppe 60 bis 64)		=	über das Ausbildungsbudget zu finanzierende Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen
durchschnittliche Kosten einer examinierten Vollkraft im entsprechenden Beruf	x $\frac{\text{Anzahl Auszubildende}}{\text{Anrechnungsverhältnis9,5 : 1}}$		

Im Ausbildungsberuf Hebamme/Entbindungspfleger werden die **gesamten Kosten** der Ausbildungsvergütungen berücksichtigt.

Summe der gezahlten Vergütungen für Auszubildende

Die gesamten Personalkosten für die Auszubildenden im jeweiligen Ausbildungsberuf sind anzusetzen; das sind die Aufwendungen der Kontengruppen 60 bis 64 KHBV.

Kosten examinierte Vollkraft (VK)

Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Kosten je VK ist ausschließlich auf die tatsächlichen Personalkosten des Krankenhauses für examiniertes Personal im entsprechenden Ausbildungsberuf abzustellen. Die ermittelten Personalkosten je examinierter Vollkraft dürfen keine Kosten anderer Berufe/Qualifikationen enthalten. Dabei sind die Kosten der Kontengruppen 60 bis 64 KHBV, bereinigt um die Kosten für Auszubildende und andere „Hilfskräfte“, zugrunde zu legen. Personen, die in Leitungspositionen oder -funktionen arbeiten, sind nicht in die Berechnung einzubeziehen. Zudem dürfen die ermittelten Personalkosten keine Kosten anderer Berufe / Qualifikationen enthalten.

Es ist zu empfehlen, die Personalaufwendungen gegebenenfalls auf entsprechend differenzierten Unterkonten zu buchen, um so die relevanten Kosten gegenüber dem Jahresabschlussprüfer leichter nachweisen zu können.

Für den Hebammenberuf ist ein Anrechnungsschlüssel nicht vorgesehen, sodass die vollständigen Kosten der Ausbildungsvergütungen als „Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen“ relevant sind.

Für das Budgetjahr 2019 wird es im Bereich „Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen“ erhebliche Änderungen geben.

Kosten der Ausbildungsstätten

In der Rahmenvereinbarung gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG werden in Anlage 1 die mit dem Ausbildungsbudget zu finanzierende Tatbestände aufgelistet. Darin berücksichtigt sind auch die zusätzlichen Kosten aufgrund des Krankenpflegegesetzes.

Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG**Teil 1: Kosten der Ausbildungsstätten**

Nachfolgende Gliederung gilt für alle Ausbildungsberufe, die in der Kalkulation und im Datensatz nach § 21 KHEntG getrennt darzustellen sind.

Lfd. Nr.	Kostenarten ¹⁾ (Zu finanzierende Tatbestände)	Kostenartengruppen für Kalkulationsschema
1	Hauptberufliches Lehrpersonal	1. Theoretischer und praktischer Unterricht
1.01	Schulleitung*	
1.02	Hauptamtliche Lehrkräfte*	
2	Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals	2. Praktische Ausbildung
3	Kosten der Praxisanleitung	
3.01	Praktische Anleitung durch Praxisanleiter/-innen einschl. evtl. Reisekosten	
3.02	Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zum/zur Praxisanleiter/-in	
3.03	Kosten Qualifikation von Praxisanleiter/-innen	
3.04	Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze mit Ausnahme Vergütung (z. B. Fahrtkostenerstattungen)	3. Sachaufwand der Ausbildungsstätte
4	Allgemeiner Sachaufwand	
4.01	Lehr- und Arbeitsmaterialien (z. B. Reagenzien, Röntgenfilme, Übungs-, Arbeits- und Demonstrationsmaterialien, etc.)	
4.02	Lernmittel für Auszubildende und Lehrpersonal (z. B. Fachbücher und Fachzeitschriften)	
4.03	Reisekosten und Gebühren f. Studienfahrten, Seminare, Arbeitstagen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	
4.04	Büro- und Schulbedarf	
4.05	Porto, Telefon, Fax, Online-Dienste	
4.06	Rundfunk- und Fernsehgebühren	
4.07	Anwendungssoftware	
4.08	Prüfungen/Klausuren (z. B. Honorare, Reisekosten, etc.)	
4.09	Raum- und Geschäftsausstattung, soweit es sich um Verbrauchsgüter (inkl. Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 150 €) und Gebrauchsgüter handelt.	
4.10	Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung	
4.11	Personalbeschaffungskosten	
4.12	Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten	
4.13	Sonstige Kosten Sachaufwand Ausbildungsstätte	4. Gemeinkosten
5	Sonstiger Personalaufwand sowie Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste	
5.01	Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z.B. Sekretariat)	
5.02	Allgemeine Verwaltung (z. B. Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung, etc.)	
5.03	Sonstige zentrale Dienste (z. B. Technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister, Reinigungsdienst etc.)	4. Gemeinkosten
6	Betriebskosten des Schulgebäudes	
6.01	Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die von der Ausbildungsstätte genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung (Unterrichtsräume, Demonstrationsräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laboratorien, Medienraum, Besprechungsräume, Bibliothek, Sanitärräume, Archiv, etc.) wie - Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe - Wirtschaftsbedarf (z. B. Gebäudereinigung) - Steuern, Abgaben (z. B. Müllabfuhr), Versicherungen - Instandhaltung/Unterhalt der Außenanlagen - Gebrauchsgüter - Mietnebenkosten für Ausbildungsräume	
7	Sonstige Kosten der theoretischen und praktischen Ausbildung	

¹⁾ Die Kosten von Kooperationspartnern sind ggf. mit einzubeziehen.

* Kosten nach Kontengruppen 60 bis 64 der KHBV

Da im Ausbildungsbudget in der Regel die Kosten für alle betriebenen Ausbildungsstätten nur insgesamt vereinbart werden, hat die zweckgebundene Verwendung für die Ausbildungsstätten, im Gegensatz zur Datenübermittlung nach § 21 KHEntG, auch nur insgesamt zu erfolgen und nicht getrennt nach den einzelnen Ausbildungsberufen.

Als Gesamtkosten der Ausbildungsstätten sind die gesamten Ist-Kosten der theoretischen und praktischen Ausbildung anzugeben. Mit einzubeziehen sind neben den auf die Ausbildungsstätten **direkt zurechenbaren Kosten** auch **anteilige Gemeinkosten** aus vorgelagerten Kostenstellen der nichtmedizinischen Infrastruktur des Krankenhauses. Gegebenenfalls sind Kosten der praktischen Ausbildung kooperierender Krankenhäuser, sofern diese - aufgrund einer speziellen Vereinbarung - kein eigenes Ausbildungsbudget vereinbart haben, zu berücksichtigen.

Vorgelagerte Kostenstellen der nichtmedizinischen Infrastruktur enthalten bspw. die anteiligen Ist-Kosten der Verwaltungsleitung, eines zentralen Reinigungsdienstes sowie der Energie-, Wasser- und Brennstoffversorgung¹.

Soweit im Rahmen von Verlustabdeckungen vom Krankenhausträger Zuschüsse geleistet werden, sind diese bei den Kosten der Ausbildungsstätten nicht in Abzug zu bringen.

Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den Personal- und Sachkosten der Ausbildungsstätten. Zu berücksichtigen sind Personal- und Sachkosten der Ausbildungsstätte (Vollkosten) sowie die dem Krankenhaus durch die praktische Ausbildung entstehenden Kosten (insbesondere Vergütungen der Praxisanleitung).

Personalkosten

Zu den Personalkosten der Ausbildungsstätten zählen nur die Kosten des Personals, mit denen ein Arbeitsvertrag geschlossen wurde.

Zum Personal der Ausbildungsstätten gehören:

- Schulleitung
- hauptberufliche Lehrkräfte,
- Praxisanleiter / Mentoren (gegebenenfalls über Dienstleistungsvertrag mit dem Krankenhaus)
- Sekretariatsangestellte

Unter Personalkosten fallen insbesondere

- Gehälter/Vergütungen/Löhne inklusive tariflicher Zulagen
- Zuwendungen
- Urlaubsgeld
- gegebenenfalls Aufwand für Zusatzversorgung
- gesetzliche Sozialabgaben
- Aufwendungen für Altersversorgung
- Aufwendungen für Beihilfen/Unterstützungen
- sonstige Personalaufwendungen (z.B. Erstattungen von Fahrtkosten)
- Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX
- arbeitsmedizinische Untersuchungen
- betriebsärztlicher Dienst
- Beiträge Berufsgenossenschaft.

Nicht zu den Personalkosten der Ausbildungsstätte gehören **die Ausbildungsvergütungen** der Auszubildenden; sie werden unter der Rubrik „Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen“ ausgewiesen.

¹ vgl. Handbuch zur Kalkulation der Ausbildungskosten Version 1.0, S. 53 ff.

Sachkosten

Sachkosten sind die Betriebskosten der Ausbildungsstätten einschließlich der anteiligen Kosten vorgelagerter Kostenstellen der nichtmedizinischen Infrastruktur² und der Aufwandsentschädigungen für nebenamtlich tätige Unterrichtskräfte des Krankenhauses oder externer Unterrichtskräfte. Darunter fallen unter anderem auch Kosten für die Fort- oder Weiterbildung der Auszubildenden und Praxisanleiter/Mentoren, Mietnebenkosten für Schulräume.

Nicht zu den Sachkosten gehören **Investitionskosten und kalkulatorische Kosten** für die Ausbildungsstätten sowie die anteiligen Kosten für die **Miete von Räumen oder Gegenständen**.

Zu den Sachkosten gehören insbesondere Kosten für

- **Nebenberufliche Lehrkräfte**
 - Honorare
 - Reisekosten
 - Vergütungen für die Unterrichtserteilung in Nebentätigkeit beziehungsweise Arbeitsausfallkosten (etwa für Unterricht durch Ärzte)
- **Prüfungskosten**
 - Honorare/Reisekosten
 - Prüfungsausschuss
 - Honorare für Klausurkorrekturen (nebenberuflicher Lehrkräfte)
- **Lehrmaterial, Raum- und Geschäftsausstattung**

Soweit es sich um Verbrauchsgüter (inklusive Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 150 € ohne Umsatzsteuer) und Gebrauchsgüter handelt.

Die Beschaffung anderer Anlagegüter ist den Investitionskosten zuzuordnen und daher nicht mit einzubeziehen.
- **Lernmittel**
 - Fachbücher für Auszubildende
 - Fachzeitschriften
 - Arbeitsmittel
- **Betriebskosten des Schulgebäudes**

für alle Räume, die von der Ausbildungsstätte genutzt werden, gegebenenfalls anteilige Zurechnung (Unterrichtsräume, Demonstrationsräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Labors, Medienräume, Übungsräume, Besprechungsräume, Bibliothek, Konferenzräume, Sanitärräume, Archiv, ...)

 - Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe
 - Müllabfuhr
 - Steuern, Abgaben, Versicherungen
 - Wirtschaftsbedarf (unter anderem Gebäudereinigung, Berufskleidung)
 - Instandhaltung/Unterhalt der Außenanlagen
 - Mietnebenkosten für Schulräume
- **Verwaltungskosten**
 - Anteiliger Personalaufwand der zentralen Verwaltung
 - (Lohn-/Gehaltsabrechnung, Leitung etc.)
 - Büromaterial
 - Porto
 - Telefon, Fax, Internet
 - Fachbücher, Fachzeitschriften
 - Anwendungssoftware

² vgl. Handbuch zur Kalkulation der Ausbildungskosten Version 1.0, S. 53 ff.

- Beiträge an Organisationen
 - Personalbeschaffungskosten
 - Fortbildung, Supervision
 - Studienfahrten, Seminare, Reisekosten
 - (z.B. Praxisbetreuung, Arbeitstagungen, Fahrten zu externen Einsatzfeldern)
 - Beratungs-, Prüfungskosten
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Repräsentationsaufwand
 - zentrale Verwaltungsdienste
- **Praxisanleitung der Auszubildenden**
- Kosten für die Qualifikation der Praxisanleiter/-innen
 - Kurskosten
 - Arbeitsausfallkosten
 - Reisekosten

Kosten von Kooperationspartnern

Soweit mit anderen Einrichtungen (Krankenhäuser u. a.) Kooperationen bestehen und die entsprechenden Kosten für die praktische und/oder theoretische Ausbildung erstattet werden, die Kooperationspartner also ihre Kosten nicht über ein eigenes Ausbildungsbudget finanzieren, sind auch diese Kosten mit einzubeziehen.

Die im Rahmen des Ausbildungsbudgets gegebenenfalls gesondert vereinbarten Mehrkosten aus der Umsetzung des Krankenpflegegesetzes beziehungsweise der Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen infolge des veränderten Anrechnungsschlüssels sind nicht gesondert auszuweisen; sie sind Bestandteil der tatsächlichen Kosten in den jeweiligen Kostenarten.

Bei Ausbildungsstätten, die im Verbund geführt werden, ist zwischen allen Beteiligten unbedingt sicherzustellen, dass alle anfallenden Kosten im Ausbildungsbudget geltend gemacht und im Kostennachweis berücksichtigt werden.

Den Krankenhäusern wird empfohlen, in Abstimmung mit dem Jahresabschlussprüfer einen internen Kostennachweis aufzustellen, der die direkten Kosten und Gemeinkostenumlagen für den Jahresabschlussprüfer nachvollziehbar darstellt. Dieser Kostennachweis ist der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers **nicht** beizufügen und auch **nicht** den örtlichen Vertragsparteien vorzulegen.

2.2 Nicht ausbildende Krankenhäuser

2.2.1 Summe der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge

Aufgrund der unterjährigen Vereinbarung des Ausbildungszuschlages nach § 17 a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 KHG zum 1. April 2018 und der damit verbundenen Weitergeltung des „alten“ Ausbildungszuschlages 2017 ohne Ausgleiche hatten alle Krankenhäuser ab dem 01. Januar 2018 bis zum 31. März 2018 für jeden in diesem Zeitraum aufgenommenen voll- und teilstationären Behandlungsfall 100,88 € zu berechnen. Der (nicht abrechnungsrelevante) ganzjährige Ausbildungszuschlag gemäß § 17a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 KHG inklusive Ausgleiche für das Kalenderjahr 2018 wurde in Höhe von 100,87 € vereinbart. Aus dem Weitergeltungswert und dem ganzjährigen Ausbildungszuschlag errechnet sich der Ausbildungs-Zahlzuschlag in Höhe von 100,86 €, der ab dem 1. April 2018 erhoben wurde.

Nach § 17a Abs. 6 S. 4 KHG haben alle Krankenhäuser (sowohl ausbildende als auch nicht ausbildende) die von Ihnen in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge an den Ausgleichsfonds abzuführen. Es sind dabei die Verfahrensregelungen nach § 17a Abs. 5 S. 1 Nr. 3 KHG einzuhalten. Zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft wurde in der diesbezüglichen Vereinbarung zu den Verfahrensregelungen bestimmt, dass zur Abführung der Ausbildungszuschläge im Voraus Abschlagszahlungen festgelegt werden. Die Differenz zwischen geleisteten Abschlagszahlungen 2018 (ohne Ausgleichsbeträge für den Einzahlerausgleich 2016) und tatsächlich erlösten Beträgen wird über die Abschlagszahlungen des nächsten erreichbaren Vereinbarungszeitraumes (für Abweichungen 2018 im Jahr 2020) ausgeglichen. Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages hat das Krankenhaus eine bestätigte Aufstellung des Jahresabschlussprüfers über die Einnahmen aus dem Ausbildungszuschlag 2018 vorzulegen.

Die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers hat die periodengerecht auf das jeweilige Kalenderjahr zuzurechnenden Gesamterlöse aus dem Weitergeltungsausbildungszuschlag vom 1. Januar bis 31. März 2018 und den Ausbildungszahlzuschlag vom 1. April bis zum 31. Dezember 2018 zu enthalten. Soweit zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz (31. Dezember 2018) die in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge noch nicht als tatsächlich erzielte Erlöse verbucht werden konnten (etwa wegen Nichtzahlung der Krankenhausrechnung durch Krankenkassen) sind die offenen Posten für Ausbildungszuschläge erlösreduzierend zu behandeln (Nettomethode).

Soweit in den Folgejahren (beispielsweise in 2019) periodenfremde Erlöse aus Ausbildungszuschlägen erzielt werden, sind diese den betreffenden Jahren als Erlöse zuzurechnen.

Alternativ können die Zuschläge für fakturierte, aber z.B. aufgrund des geringen zeitlichen Abstands zum Jahresabschluss noch nicht von den Krankenkassen bezahlte Zuschläge auch zunächst abgegrenzt und in die Testierung aufgenommen werden, um eine Kongruenz zur Fallzahl sicherzustellen. Diese Vorgehensweise ist dann sinnvoll, wenn der Jahresabschluss zeitlich sehr früh im Folgezeitraum erfolgt. Zur Wahrung der Nettomethode können die nachträglichen Erlösminderungen der Zuschläge (Rechnungskorrekturen und offene Posten) auch am Ende der Verjährungsfrist in einem Testat der Folgejahre mindernd berücksichtigt werden.

Bei der Aufstellung der Einnahmen aus dem Ausbildungszuschlag für das Jahr 2018 werden die Erlöse ab 1. Januar bis zum 31. März 2019 mit dem Weitergeltungsausbildungszuschlag in Höhe von 100,88 Euro und die Erlöse ab dem 1. April bis zum 31. Dezember 2019 mit dem Ausbildungszahlzuschlag in Höhe von 100,86 Euro ermittelt.

Vorab wird darauf hingewiesen, dass es für die Aufstellung der Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds für das Jahr 2019 durch die unterjährige Vereinbarung des Ausbildungszuschlages nach § 17a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 KHG zum 1. April 2019 und der damit verbundenen Weitergeltung des „alten“ Ausbildungszuschlages 2018 ohne Ausgleiche bis zum 31. März 2019 zu Veränderungen kommen wird.

3 Muster der erforderlichen Aufstellungen des Krankenhauses zur Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 17 a Abs. 7 KHG

Als Anlage zu diesen Hinweisen sind drei Muster von Aufstellungen des Krankenhauses, die vom Jahresabschlussprüfer zur Umsetzung des § 17a Abs. 7 S. 2 KHG beziehungsweise der Pflicht aus § 10 Abs. 2 der Vereinbarung nach § 17a Abs. 5 Nr.1 - 3 KHG verwendet werden können, beigelegt. Die Aufstellungen sollten dem Bestätigungsvermerk des Jahresabschlussprüfers beigelegt werden.

Muster 1 (für nicht ausbildende Krankenhäuser)

Aufstellung der Einnahmen aus dem Ausbildungszuschlag für 2018

Diese Aufstellung für das Jahr 2018 ist dem Ausgleichsfonds für Ausbildungsfinanzierung **bis zum 31. Juli 2019** vorzulegen.

Muster 2 (für ausbildende Krankenhäuser)

Aufstellung der Erlöse über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds und den in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen und Darstellung der Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget für 2018 (einschließlich Ausgleiche)

Diese Aufstellung für das Jahr 2018 ist grundsätzlich für die Ausbildungsbudget-Verhandlungen des Jahres 2020 vorzulegen.*

Soweit die Aufstellung die Einnahmen aus dem (Landes-) Ausbildungszuschlag betrifft, ist diese dem Ausgleichsfonds für Ausbildungsfinanzierung jedoch **bis zum 31. Juli 2019** vorzulegen.

Muster 3 (für ausbildende Krankenhäuser)

Nachweis der zweckgebundenen Verwendung des Ausbildungsbudgets 2018 (ohne Ausgleiche)

Der Nachweis ist grundsätzlich für die Ausbildungsbudget-Verhandlungen des Jahres 2020 vorzulegen*.

* Soweit bei Budgetabschluss 2019 die vom Jahresabschlussprüfer bestätigten Aufstellungen 2018 beziehungsweise der Nachweis über die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets 2018 bereits vorliegen, können diese selbstverständlich bereits Berücksichtigung finden.

Bitte beachten Sie, dass dies nur Beispiele für die entsprechenden Aufstellungen des Krankenhauses sein können. Grundsätzlich legt der Jahresabschlussprüfer Ihres Krankenhauses Form und Inhalt seiner Bestätigung selbst fest und bestimmt auch die vom Krankenhaus für die Bestätigung vorzulegenden Aufstellungen beziehungsweise die zu erteilenden ergänzenden Auskünfte.

**Aufstellung der Einnahmen aus dem Ausbildungszuschlag für das Jahr 2018
für das Krankenhaus**

.....

Aufstellung der Einnahmen aus den in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen 2018

Erlöse auf dem abgerechneten Weitergeltungsausbildungszuschlag
in der Zeit vom 01. Januar 2018 bis 31. März 2018
inkl. Jahresüberlieger

_____ x 100,88 Euro = _____ Euro
(Fallzahl x 100,88 Euro)

Erlöse auf dem abgerechneten Ausbildungszahlzuschlag
In der Zeit vom 01. April 2018 bis 31. Dezember 2018

_____ x 100,86 Euro = _____ Euro
(Fallzahl x 100,86 Euro)

lt. Fibu-Konto Nr. _____
der Saldenliste vom _____ Euro

abgeführte Beträge an den Ausbildungsfonds 2018
ohne Ausgleichsbetrag für den Einzahlerausgleich 2016 _____ Euro

Ort, Datum _____, den _____

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Krankenhauses

**Aufstellung der Erlöse
über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds und den in Rechnung gestellten
Ausbildungszuschlägen und Darstellung der Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbil-
dungsbudget für das Jahr 2018 für das Krankenhaus**

.....

1. Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds für Ausbildungsfinanzierung

- a) Erlöse auf den Zahlungen des Ausgleichsfonds 2018
lt. Fibu-Konto Nr. _____
der Saldenliste vom _____ _____ Euro
- b) Forderung nach § 17a KHG aus dem Jahr 2018
(restl. Liquiditätsreserve Fonds) _____ Euro
- c) Erlöse aus den Zahlungen des Ausgleichsfonds 2018
insgesamt (a + b) _____ Euro

2. Aufstellung der Einnahmen aus den in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen

- Erlöse aus dem abgerechneten Ausbildungszuschlag
in der Zeit vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018
inkl. Jahresüberlieger insgesamt
lt. Fibu-Konto Nr _____
der Saldenliste vom _____ _____ Euro
- a) davon Erlöse für 2018 aus der Abrechnung des
Weitergeltungsausbildungszuschlages
in Höhe von 100,88 Euro (1. Januar bis 31. März 2018) _____ Euro
- b) davon Erlöse für 2018 aus der Abrechnung des
Ausbildungszahlzuschlag in Höhe von 100,86 Euro
(1. April bis 31. Dezember 2018) _____ Euro
- c) davon Erlöse aus der Abrechnung des Auf- / Abschlages
im Rahmen der Erhebung des krankenhausindividuellen
Ausbildungszuschlages (positiver bzw. negativer Betrag) _____ Euro

3. Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget

- a) Vereinbartes Ausbildungsbudget für 2018 (inkl. Ausgleiche)
lt. Vereinbarung vom _____ _____ Euro
abzüglich
- b) Erlöse aus den Zahlungen des Ausgleichsfonds (siehe 1c) _____ Euro
- c) Erlöse aus der Abrechnung des Auf- / Abschlages im Rahmen
der Erhebung des krankenhausindividuellen Ausbildungs-
zuschlages (positiver bzw. negativer Betrag) (siehe 2 b) _____ Euro
- ergibt:
Erlösabweichung zum vereinbarten Ausbildungsbudget _____ Euro

Ort, Datum _____ , den _____

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Krankenhauses

**Nachweis
der zweckgebundenen Verwendung
des Ausbildungsbudgets für das Jahr 2018
für das Krankenhaus**

.....

Die Ermittlung der Kosten der Ausbildung entspricht grundsätzlich der Systematik zur Ermittlung der Kosten nach dem Handbuch der Selbstverwaltung zur Kalkulation von Ausbildungskosten, Version 1.0, und den Ausfüllhinweisen zur Datei „Ausbildung“ für die Datenübermittlung nach § 21 KHEntgG.

In das Ausbildungsbudget für 2018 waren Kosten einkalkuliert für die

- Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen in den Ausbildungsberufen
 - Gesundheits- und Krankenpfleger/in
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
 - Hebamme/Entbindungspfleger

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen in den einzelnen Berufen wurden analog zur Kalkulation des Ausbildungsbudgets wie folgt ermittelt:

Den Personalaufwendungen der Kontengruppen 60 bis 64 KHBV für die tatsächlich beschäftigten Auszubildenden in den vorgenannten Ausbildungsberufen wurden die Kosten von examinierten Vollkräften in den entsprechenden Berufen in der Anzahl gegenübergestellt, wie sie sich aus dem Anrechnungsverhältnis ergeben. Die Berechnung wurde für die einzelnen Ausbildungsberufe wie folgt vorgenommen:

Summe Personalkosten Auszubildende

abzüglich

(Anzahl Auszubildende: Anrechnungsverhältnis) x Kosten examinierte Vollkraft

ergibt Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen

Die angesetzten Kosten einer examinierten Vollkraft stellen den durchschnittlichen Aufwand des examinierten Personals in den betreffenden Personalgruppen dar.

Weiterer Bestandteil des Ausbildungsbudgets des Krankenhauses für 2018 waren die Kosten für die betriebenen Ausbildungsstätten des Krankenhauses.

- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- usw.

Muster 3 (ausbildende Krankenhäuser)

Nach den vorgenannten Kalkulationsgrundsätzen sind die Ausbildungsstätten kostenmäßig als „eigenständiger“ Betrieb anzusehen und somit sämtliche Personal- und Sachkosten zuzurechnen, die für die theoretische und praktische Ausbildung auch außerhalb des Schulbetriebes (z.B. durch Praxisensätze oder die praktische Anleitung in den Abteilungen des Krankenhauses oder gegebenenfalls anderen Krankenhäusern) anfallen.

Zu den Personalkosten zählen danach die Aufwendungen der Kontengruppen 60 bis 64 KHBV für das Personal, mit dem ein Arbeitsvertrag für die Tätigkeit in den Ausbildungsstätten geschlossen wurde (z.B. Schulleitung, Lehrkräfte, Sekretär/in etc.) sowie Kosten der praktischen Anleitung der Auszubildenden im Krankenhaus durch Praxisanleiter.

Sachkosten der Ausbildungsstätten sind die den Ausbildungsstätten direkt zugerechneten Betriebskosten (z.B. Schulaufwand, Reisekosten etc.), aber auch die anteiligen Kosten vorgelagerter Kostenstellen der nichtmedizinischen Infrastruktur (vgl. Handbuch zur Kalkulation von Ausbildungskosten, Version 1.0, S. 53 ff.) einschließlich der Aufwandsentschädigungen für nebenamtlich tätige Unterrichtskräfte des Krankenhauses oder externer Lehrkräfte.

Nach den vorstehend genannten Ermittlungen ergibt sich für das Budgetjahr 2018 folgendes Ergebnis:

Vereinbartes Ausbildungsbudget für 2018 (ohne Ausgleich) _____ Euro

abzüglich

Kosten für die theoretische und praktische Ausbildung
in den vorgenannten Ausbildungsstätten sowie Mehrkosten
der Ausbildungsvergütungen in den genannten Ausbildungsberufen _____ Euro

ergibt Über-/Unterdeckung _____ Euro

Ort, Datum _____, den _____

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Krankenhauses